

## **Gesetz vom ....., mit dem das Bgl. Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgl. Veranstaltungsgesetz, LGBI. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 84/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 8j Abs. 4 Z 1 lit. a und b entfällt.

2. Der Einleitungssatz des § 8j Abs. 4 Z 2 lautet:

„Die Geschäftsleitung hat zusätzlich“

3. § 8j Abs. 5 entfällt.

4. § 8j Abs. 7 lautet:

„(7) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die Haftung der Bewilligungsinhaberin besteht nicht, sofern die Spielerin oder der Spieler bei ihrer oder seiner Befragung nicht offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.“

5. In § 26 Abs. 10 wird nach dem Zitat „§ 17 Abs. 1“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 38/2017“ eingefügt.

6. In § 26 Abs. 11 wird nach dem Zitat „§ 25 Abs. 2 Z 2“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2018“ eingefügt.

7. Dem § 26 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 8j Abs. 4 und 7 sowie § 26 Abs. 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 8j Abs. 5.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 zu G 259/2022 hat der Verfassungsgerichtshof einige Wortfolgen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz wegen Gleichheitswidrigkeit als verfassungswidrig aufgehoben. Nach seiner Auffassung wird in dieser Regelung der unionsrechtlich gebotene Spielerschutz nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise verwirklicht. Zumal die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der bundesrechtlichen Bestimmung ebenso auf die weitestgehend gleichlautenden Regelungen des Spielerschutzes beim Besuch eines Automatensalons oder bei Nutzung eines Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Bgld. Veranstaltungsgesetz umzulegen ist, ist diese landesrechtliche Regelung zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage anzupassen.

### **Ziel:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Regelungsinhalte der mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2022 zu G 259/2022 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobenen Wortfolgen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz, die im Bgld. Veranstaltungsgesetz dieser Bestimmung nachgebildet sind, gestrichen und verfassungskonform ausgestaltet werden.

### **Inhalt:**

Mit der gegenständlichen Novelle werden im Hinblick auf die Gleichheitswidrigkeit von einigen Wortfolgen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz die beim Betrieb von Glücksspielautomaten in Automatensalons in § 8j Bgld. Veranstaltungsgesetz und durch den in § 8k Bgld. Veranstaltungsgesetz enthaltenen Verweis auf die maßgeblichen Bestimmungen des § 8j Bgld. Veranstaltungsgesetz weiters in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung einzuhaltenen weitestgehend gleichlautenden Regelungen des Spielerschutzes im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes legislatisch angepasst.

Nach Auffassung des VfGH wird der unionsrechtlich gebotene Spielerschutz in § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise verwirklicht. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 2022, G 259/2022, festgehalten, dass die Anordnung zusätzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (erst) für den Fall, dass eine "auffällige" Bonitätsauskunft vorliegt, in einer Durchschnittsbetrachtung vielfach zu spät kommen wird, um eine Gefährdung des Existenzminimums des Spielteilnehmers hintanzuhalten. Der Spielteilnehmer wird in einem solchen Fall regelmäßig bereits in einer Situation sein, in der er seine laufenden Verpflichtungen nicht mehr begleichen kann und daher eine Gefährdung seines Existenzminimums bereits eingetreten ist. Die in § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz angeordneten (zusätzlichen) Schutz- und Sorgfaltspflichten der Spielbankleitung, insbesondere die Durchführung eines Beratungsgesprächs, kommen diesfalls zu spät. Der § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz ist somit in einer Durchschnittsbetrachtung nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten. Nicht geeignet zur Gewährleistung eines effektiven Spielerschutzes sind nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes in dieser Bestimmung auch die angeordnete Beschränkung der Haftung der Spielbankleitung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt noch den Bundeshaushalt.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

§ 8x Abs. 2 sieht in der geltenden Fassung eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des III. Abschnittes über Glücksspielautomaten und Automatensalons. Der vorgesehene Ausbau der Maßnahmen zum Spielerschutz und zur Spielsuchtvorbeugung im III. Abschnitt kann als Erweiterung der Mitwirkungspflicht von Bundesorganen betrachtet werden, weshalb die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen ist.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 zu G 259/2022 hat der Verfassungsgerichtshof einige Wortfolgen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz wegen Gleichheitswidrigkeit als verfassungswidrig aufgehoben. Nach seiner Auffassung wird in dieser Regelung der unionsrechtlich gebotene Spielerschutz nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise verwirklicht. Zumal die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der bundesrechtlichen Bestimmung ebenso für die weitestgehend gleichlautende Regelung des Spielerschutzes beim Besuch eines Automatensalons oder bei Nutzung eines Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Bgld. Veranstaltungsgesetz umzulegen ist, ist diese landesrechtliche Regelung zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage anzupassen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 8j Abs. 4 Z 1):**

Der Verfassungsgerichtshof hat im genannten Erkenntnis festgehalten, dass die Anordnung zusätzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (erst) für den Fall, dass eine "auffällige" Bonitätsauskunft vorliegt, in einer Durchschnittsbetrachtung vielfach zu spät kommen wird, um eine Gefährdung des Existenzminimums des Spielteilnehmers hintanzuhalten. Der Spielteilnehmer wird in einem solchen Fall regelmäßig bereits in einer Situation sein, in der er seine laufenden Verpflichtungen nicht mehr begleichen kann und daher eine Gefährdung seines Existenzminimums bereits eingetreten ist. Die bisher angeordneten (zusätzlichen) Schutz- und Sorgfaltspflichten der Spielbankleitung, insbesondere die Durchführung eines Beratungsgespräches, kommen diesfalls zu spät. Auf Grund der daraus resultierenden Aufhebung des § 25 Abs. 3 Z 1 lit. a und b Glücksspielgesetz sind die dieser Regelung nachgebildeten Bestimmungen im Bgld. Veranstaltungsgesetz zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage ebenso ersatzlos zu streichen.

#### **Zu Z 2 (§ 8j Abs. 4 Z 2):**

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist das (primäre) Abstellen auf die Einholung einer Bonitätsauskunft bereits dem Grundsatz nach nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten, und von einem wirksamen Spielerschutz vielmehr nur dann gesprochen werden kann, wenn (zusätzlich) auch Beratungsgespräche und andere zweckmäßige Maßnahmen vorgesehen werden. Daher wurde der Einleitungssatz zu dieser Ziffer dementsprechend angepasst und klargestellt, dass die in dieser Ziffer vorgesehenen Maßnahmen zusätzlich zur Einholung einer Bonitätsauskunft von der Geschäftsleitung zu veranlassen sind.

#### **Zu Z 3 (§ 8j Abs. 5):**

Auf Grund der Aufhebung des § 25 Abs. 3 Z 2 letzter Satz Glücksspielgesetz ist der dieser Regelung nachgebildete Absatz im Bgld. Veranstaltungsgesetz zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage ebenso ersatzlos zu streichen.

#### **Zu Z 4 (§ 8j Abs. 7):**

Die in dieser Bestimmung bisher vorgesehene Beschränkung der Haftung der Bewilligungsinhaberin auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht geeignet um einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten.

#### **Zu Z 5 und 6 (§ 26 Abs. 10 und 11):**

Um die Verlinkung im RIS zum jeweiligen LGBI. zu gewährleisten, wird hier eine rein redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die übrigen Absätze dieser Bestimmung vorgenommen.

#### **Zu Z 7 (§ 26 Abs. 19):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.